



Förderrichtlinie „Fürth blüht auf“ der Stadt Fürth

vom 9. März 2021

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Förderfähige Maßnahmen	2
§ 2 Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderungsgewährung	5
§ 4 Schlussbestimmungen	6
Anlage 1 – Pflanzliste	
Anlage 2 – Kriterien Begrünungsmaßnahmen	
Anlage 3 – Vordruck/Flyer	
Anlage 4 – Vertragsmuster	

Präambel

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Fürth nicht nur für uns Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten Heimat und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. Durch Fassaden- und Dachbegrünungen sowie beispielsweise insektenfreundlich bepflanzte Innenhöfe lassen sich auch in der dicht bebauten Innenstadt wertvolle Fleckchen Natur schaffen.

Durch dieses Förderprogramm soll in Zeiten des Klimawandels und als Beitrag zum Artenschutz ein Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen zur Durchgrünung ihrer Grundstücke geschaffen werden. Die Mittel stammen sowohl aus den Ausgleichszahlungen für entfernte oder zerstörte Bäume nach § 6 der Baumschutzverordnung als auch aus dem Gesamthaushalt der Stadt Fürth. Erstgenannte Mittel werden mit dem Förderprogramm zweckbindungsgerecht ausschließlich für die Neupflanzung von Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen im Stadtgebiet verwendet.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Fördergegenstände	Fördersätze
1 Baumpflanzungen (Abs. 2)	1. großkronige Laubbäume: bis zu 100 %, 2. klein-, mittel- und schmalkronige Laubbäume: bis zu 75 %, 3. Obstbäume (Hochstamm): bis zu 50 % max. 500 € / Baum
2 Dachbegrünungen (Abs. 3)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € / Maßnahme
3 Fassadenbegrünungen (Abs. 4)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € / Maßnahme

4	Entsiegelung von asphaltierten und sonstigen versiegelten Flächen (Abs. 5)	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten max. 2.000 € / Maßnahme
5	Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen (Abs. 6)	<i>ab 20 m²:</i> bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 1.000 € / Maßnahme <i>unter 20 m²:</i> Stellung des Saatgutes durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

(2) Baumpflanzung:

¹Gefördert wird die Pflanzung von Laubbäumen gemäß Pflanzliste (Anlage 1).

²Übernommen werden entsprechend dem jeweiligen Fördersatz die Kosten für:

- Baum,
- Material (z.B. Pflanzpfahl, Strick, Substrat) und
- Arbeitskosten.

(3) Dachbegrünung:

¹Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Dachvorbereitung,
- Pflanzen,
- Material (z.B. Substrate, Drän- und Speicherschichten) und
- Arbeitskosten.

(4) Fassadenbegrünung:

¹Gefördert wird die Neuanlage von Fassadenbegrünungen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Pflanzen
- Material (z.B. Rankhilfen, Durchwurzelungsschutz, Substrate) und
- Arbeitskosten.

(5) Entsiegelung:

¹Gefördert wird die Entsiegelung von derzeit asphaltierten und in sonstiger Weise versiegelten Flächen einschließlich der Begrünung gemäß den Begrünungskrite-

rien (Anlage 2). ²Übernommen werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für

- Entsigelung (einschließlich Entsorgungskosten),
- Pflanzen bzw. Saatgut
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

³Soweit für die zu entsiegelnde Fläche ein Altlastenverdacht besteht, wird eine Förderung für Entsigelungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde gewährt.

(6) Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen:

¹Gefördert wird die Herstellung von insektenfreundlichen Blühflächen gemäß den Begrünungskriterien (Anlage 2). ²Übernommen werden bei Flächen ab 20 m² entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- gebietseigene Saatgutmischungen,
- Material (z.B. Substrate, Oberboden) und
- Arbeitskosten.

³Bei Flächen unter 20 m² wird gebietseigenes Saatgut durch die Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.

(7) Nicht übernommen werden Pflegekosten.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften, die auf ihrem Privatgrundstück eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.
- (2) Antragsberechtigt sind außerdem juristische Personen, Gewerbetreibende und Unternehmen, die auf ihrem Betriebs-/ Firmen-/ Vereinsgelände eine Maßnahme nach § 1 vornehmen möchten.
- (3) Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Fürth liegen.
- (4) Ausgenommen von diesem Förderprogramm sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. nach Baumschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerischer Kompensationsverordnung, Stellplatzsatzung, Ersatzaufforstungen oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).

§ 3 Förderungsgewährung

- (1) ¹Für die Förderung ist ein Antrag notwendig. ²Dabei ist nach Möglichkeit das Antragsformular der Stadt Fürth (Anlage 3) oder das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Fürth zu verwenden.
- (2) Förderungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde; es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.
- (3) ¹Die Stadt Fürth behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Fürth eine langfristige Entwicklung der Maßnahme (z.B. aufgrund der Standortgegebenheiten) oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert (z.B. durch nicht heimische Arten) nicht gewährleistet ist. ²Gleiches gilt, wenn die geltend gemachten Kosten der Maßnahme marktunüblich oder unangemessen sind.
- (4) Zwischen der Stadt Fürth und den antragstellenden Personen werden öffentlich-rechtliche Verträge (Anlage 4) geschlossen.
- (5) Die Förderung wird an die antragstellende Person erst dann ausbezahlt, wenn Nachweise über die abgeschlossene Maßnahme (z.B. Foto) und die angefallenen Kosten (z.B. Rechnungen) vorliegen.
- (6) ¹Die Kostenübernahme ist auf ein Fördervolumen von insgesamt 150.000 € (100.000 € für § 1 Nrn. 1-3, 50.000 € für § 1 Nrn. 4-5) im Kalenderjahr begrenzt. ²Anträge, die deshalb im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bewilligt werden können, werden im nächsten Jahr vorrangig geprüft.
- (7) Pro Kalenderjahr können nur zwei Maßnahmen pro Grundstück und pro Antragsteller gefördert werden.
- (8) Entgegennahme der Anträge, Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Das Förderprogramm ersetzt rückwirkend 1. März 2021 das bisherige Förderprogramm „Der geschenkte Baum“. ²Ab diesem Zeitpunkt können Anträge berücksichtigt werden.
- (2) Die Stadt Fürth behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.
- (3) Für Hauseingangsbegrünungen im Sanierungsgebiet Innenstadt ist das bestehende Förderprogramm (Projekt des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“) über das Quartiersmanagement Innenstadt Fürth vorrangig.

Fürth, den 9. März 2021

Stadt Fürth
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz

Pflanzliste

(Anlage 1 zur Förderrichtlinie)

Baumstandorte müssen mind. 16 m² unversiegelte Fläche und 1,5 m durchwurzelbare Tiefe aufweisen (Mindestbreite Pflanzfläche 2,50 m)

Großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 100 %, max. 500 €

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
* <i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
* <i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
* <i>Tilia tormentosa</i> 'Brabant'	Sorte der Silber-Linde

Mittelgroße Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
* <i>Malus tschonoskii</i>	Japanischer Wild-/Zierapfel
* <i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Sorte der Säulen-Hainbuche
* <i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	Sorte der Gleditschie/Lederhülsenbaum
* <i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum

Schmalkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):

Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Acer campestre</i>	säulenförmiger Feldahorn (z.B. „Elsrijk“)
<i>Acer platanoides</i>	säulenförmiger Spitz-Ahorn (z.B. „Columnare“)
<i>Aesculus hippocastanum</i>	säulenförmige Rosskastanie (z.B. „Pyramidalis“)
<i>Carpinus betulus</i>	Pyramiden-Hainbuche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Crataegus monogyna</i>	Säulen-Weißdorn (z.B. „Stricta“)
<i>Quercus robur</i>	Säulen-Eiche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Säulen-Eberesche (z.B. „Fastigiata“)
<i>Sorbus thuringiaca</i>	Thüringische Mehlbeere (z.B. „Fastigiata“)

Kleinkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt):
Fördersatz: 75 %, max. 500 €

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Malus, Prunus, Pyrus etc.</i>	Zier-/Wildformen der Obstbäume
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere/Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Obstbäume (Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang, mind. 2-3 x verpflanzt):
Fördersatz: 50 %, max. 500 €

<i>Malus spec.</i>	Kulturapfel
<i>Prunus spec.</i>	Kulturkirsche, Zwetschge, Mirabelle
<i>Pyrus spec.</i>	Kulturbirne
<i>Cydonia spec.</i>	Quitte

* **Stresstolerante Arten / Sorten für „Extremstandorte“** (hohe Versiegelung, hohe Strahlungsintensität, Straßennähe, etc.)

Kriterien für Begrünungsmaßnahmen

(Anlage 2 zur Förderrichtlinie)

Dachbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3)
Fördersatz: 50 %, / m² Dachfläche, max. 5.000 €

- Fachgerechte Herstellung (in Anlehnung an die - Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von vorrangig **heimischen** Pflanzenarten

Fassadenbegrünung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4)
Fördersatz: 50 %, max. 5.000 €

- Fachgerechte Herstellung (entsprechend - Fassadenbegrünungsrichtlinien der FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- Verwendung von **heimischen** Pflanzenarten

Begrünung vormals versiegelter Flächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5)
Fördersatz: 50 %, max. 2.000 € (einschl. Entsiegelung)

- fachgerechte Entsorgung des Aufbruchmaterials
- Verwendung von unbelastetem Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- **Höchstens 20 %** der entsiegelten Fläche dürfen als sickerfähige Beläge (z.B. Pflaster mit Fugen, Kies, Holzhäcksel) für z.B. Wege, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte oder ähnliches ausgeführt werden.

Förderkriterien „Fürth blüht auf“



- Begründung der restlichen Fläche (mind. 80 %) mit Rasen- oder Blühflächen, Hochbeeten, Staudenbeeten, Gehölzbeeten (auch Obstgehölze).
- Die Pflanzstandorte müssen eine für die jeweilige Pflanzung ausreichende Pflanzfläche und durchwurzelbare Tiefe aufweisen.
- Verwendung von standortgerechten, **heimischen** Pflanzenarten

Insektenfreundliche Blühflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6)

Fördersatz: 50 %, max. 1.000 €

- Verwendung von **gebietseigenen**, standortgerechten Saatgutmischungen (Ursprungsgebiet (UG) 12, sofern UG 12 nicht verfügbar auch UG 11)

Förderprogramm „Fürth blüht auf“

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
dieser vertreten durch ... (*Leiter / stv. Leiter*) des Amtes für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

- nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt -

und

(Eigentümerin des Anwesens ..., Fl.Nr. ... Gemarkung Vach)

- nachfolgend „Antragstellerin“ genannt -

§ 1 - Förderung

- (1) Die Stadt Fürth gewährt der Antragstellerin eine Förderung für ... (...) auf dem Anwesen ... Fl.Nr. ... Gemarkung ... (*nachfolgend „Förderobjekt“ genannt*).
- (2) Die Antragstellerin bestätigt, dass das Förderprojekt nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Ersatzpflanzung, Ausgleichsmaßnahme) erforderlich ist.
- (3) ¹Übernommen werden der Kaufpreis für das Förderobjekt einschließlich der erforderlichen Materialien (z.B. Pflanzpfahl, Strick, Rankhilfen) und Pflanzkosten mit einem **Fördersatz von 50/75/100 %** bis zu einer **maximalen Höhe von 500 € je Baum /5.000 €/2.000 €/1.000 €**. ²Nicht übernommen werden Pflegekosten.
- (4) Der Betrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kaufbelege und eines Fotos der abgeschlossenen Maßnahme auf das vom Antragsteller mitgeteilte Konto überwiesen.
- (5) Es gilt die Förderrichtlinie, die die Antragstellerin als Anlage dieses Vertrags in Kopie erhalten hat.

§ 2 - Pflichten

- (1) Das Förderobjekt soll **dauerhaft** erhalten werden.
- (2) ¹Die Antragstellerin verpflichtet sich, das Förderobjekt dauerhaft fachgerecht zu **pflegen** und im erforderlichen Umfang (insb. während der Anwuchszeit) zu **bewässern**. ²Die Kosten hierfür trägt die Antragstellerin.

- (3) ¹Die Antragstellerin ist verpflichtet, die geplante Beseitigung des Förderobjekts der Stadt Fürth mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. ²Sollte das Förderobjekt im vitalen Zustand innerhalb von **zehn Jahren** beseitigt werden, ist die Förderung in voller Höhe **zurückzuzahlen** oder in Absprache mit der Stadt Fürth ein vergleichbarer Ersatz zu schaffen. ³Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit Eingang der Kaufbelege und des Fotos der abgeschlossenen Maßnahme bei der Stadt Fürth. ⁴Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, obliegt der Antragstellerin der Nachweis, dass das Förderobjekt in keinem vitalen Zustand war.
- (4) ¹Die Antragstellerin ist verpflichtet, einem/r eventuellen Rechtsnachfolger/in die Pflichten dieses Vertrags zu übertragen und der Stadt Fürth dies schriftlich mitzuteilen. ²Bis zu dieser Mitteilung bleibt die Antragstellerin für Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

Fürth, ...

Fürth, ...
Stadt Fürth
Im Auftrag

(Antragstellerin)